

VORSTANDSINFORMATIONEN

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766

Nr. 03/2013

Potsdam, 27.03.2013

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.3 - Patientenrechtegesetz**
 - Genehmigung von Heil- und Kostenplänen durch die Krankenkassen**
 - Fusionen und Kassenänderungen**
- 3.1.2 - Aktuelle Modulversionen (Abrechnungs- und Sendemodul der KZBV)**
- 4. - Genehmigung unserer Aufsichtsbehörde**
 - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz -**
zu unserer geänderten Disziplinarordnung, Verteilungsmaßstab
und Reise- und Entschädigungskostenordnung I
 - Sitzungstermin des Zulassungsausschusses für Zahnärzte**
Land Brandenburg 2013

Anlagen

- Punktwertübersicht Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2013
- Disziplinarordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg, *abzuheften in Ihrer Vertragsmappe unter der Rubrik II - 6*

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

PATIENTENRECHTEGESETZ

Genehmigung von Heil- und Kostenplänen durch die Krankenkassen

Neben einer Vielzahl von Vorgaben für ärztliche und zahnärztliche Praxen werden mit dem Patientenrechtegesetz die Krankenkassen verpflichtet, künftig schneller über die Genehmigung von Leistungsanträgen zu entscheiden. Zudem werden für das vertragszahnärztliche Gutachterverfahren konkrete Fristen vorgegeben.

Die Krankenkassen müssen bei der Versorgung mit Zahnersatz, bei parodontologischen und kieferorthopädischen Leistungen ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen über den Leistungsantrag entscheiden. Wird von der Krankenkasse ein Gutachten in Auftrag gegeben, dann muss der Gutachter innerhalb von vier Wochen hierzu Stellung nehmen.

Kann die Krankenkasse die 6-Wochen-Frist nicht einhalten, muss sie dies dem Versicherten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mitteilen. Hinreichende Gründe für eine Fristüberschreitung liegen vor, wenn z. B. ein Versicherter nicht genügend oder rechtzeitig bei einer körperlichen Untersuchung mitgewirkt oder der behandelnde Zahnarzt vom Gutachter angeforderte notwendige Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht hat.

Wir bitten Sie darum, das vertragliche Gutachterverfahren zu unterstützen, indem Sie die erforderlichen Unterlagen (Röntgenbilder, Modelle etc.) dem Gutachter innerhalb von einer Woche zur Verfügung stellen.

Mit dem Patientenrechtegesetz hat der Gesetzgeber noch eine Vielzahl weiterer Änderungen u.a. zu Dokumentationspflichten in der Praxis vorgenommen. Über die für Sie wichtigen Änderungen werden wir Sie noch in geeigneter Form informieren.

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

FUSIONEN UND KASSENÄNDERUNGEN

1. Die Novitas BKK (KVK-Nrn.: 4491707, 4491718) hat ihren Kassensitz geändert.

Die Novitas BKK hat ihren Kassensitz von Hamburg (KZV 32) nach Duisburg (KZV 13) verlegt.

Der neue Kassensitz befindet sich in 47059 Duisburg, Schifferstr. 92-100.

Katrin Sommer, Telefon: 0331 2977-124, katrin.sommer@kzvlb.de

AKTUELLE MODULVERSIONEN (Abrechnungs- und Sendemodul der KZBV)

Am 01.04.2013 tritt der Beschluss des Bewertungsausschusses zum Thema Besuchsgebühren/Wegegeld in Kraft.

Wir informierten ausführlich in der Vorstandsinformation RS 01/2013.

Damit Sie mit den neuen Gebührenpositionen 151, 152, 153, 161a bis 161f, 162a bis 162f, 165, 171a und 171b in Ihrem PVS (Praxisverwaltungssystem) entsprechend arbeiten können, sind Updates Ihres Softwareherstellers erforderlich:

KCH: Modulversion 2.5

KFO: Modulversion 2.6

Die Abrechnungen des Leistungsquartals **I/2013** erfolgen mit den Versionen **2.4 (KCH)** und **2.5 (KFO)**.

Für die monatlichen Abrechnungsarten kommen für die Abgabe bis 10.04.2013 (**= Aprilabrechnung**) folgende Versionen zum Einsatz:

ZE: Modulversion 2.8

PA: Modulversion 1.4

KB: Modulversion 1.7 oder 1.8

Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.sczepanski@kzvlb.de

**GENEHMIGUNG UNSERER AUFSICHTSBEHÖRDE
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ -
ZU UNSERER GEÄNDERTEN DISZIPLINARORDNUNG, VERTEILUNGSMASSTAB
UND REISE- UND ENTSCHÄDIGUNGSKOSTENORDNUNG I**

Wie wir Ihnen bereits mitteilten, hatte die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 11. Mai 2012 beschlossen, vorbezeichnete Ordnungen zu ändern.

Mit Schriftsatz vom 6. Februar 2013 genehmigte unsere Aufsicht nunmehr diese Änderungen.

Die neue Disziplinarordnung erhalten Sie daher beigefügt zur Aktualisierung Ihrer Vertragsmappe. (Den Verteilungsmaßstab erhielten Sie bereits mit dem Mitgliederrundschreiben 06/12.)

Die geänderte Fassung der Reise- und Entschädigungskostenordnung I liegt nicht bei, weil hier zum einen lediglich eine Anhebung der Kilometerpauschale von 0,70 auf 0,85 erfolgte und zum anderen noch eine weitere Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Beschluss der Vertreterversammlung vom 1. Dezember 2012 zur Änderung der Aufwandsentschädigung aussteht (vergleiche bitte das Mitgliederrundschreiben vom Dezember 2012).

Angela Fina, Telefon: 0331 2977-338, angela.fina@kzvlb.de

**SITZUNGSTERMIN DES ZULASSUNGSAUSSCHUSSES FÜR ZAHNÄRZTE
LAND BRANDENBURG 2013**

13. Juni 2013 (Annahmestopp von Anträgen: 17. Mai 2013)

Anträge an den Zulassungsausschuss sind rechtzeitig, d.h. mindestens drei Wochen vor Sitzung des Zulassungsausschusses, bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg, Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam einzureichen.

Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses prüft Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit und fristgerechten Eingang. Anträge mit unvollständigen Unterlagen, nicht-gezahlte Antragsgebühr oder verspätet eingereichte Anträge werden dem Zulassungsausschuss nicht vorgelegt und demnach auch nicht entschieden.

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sollte möglichst mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Anträge auf Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften werden prinzipiell zum Quartalsbeginn genehmigt.

Bei Rückfragen bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Land Brandenburg.

Gabriele Sotscheck, Telefon: 0331 2977-334, gabriele.sotscheck@kzvlb.de

März 2013

Punktwertübersicht ab 01.01.2013 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro*Alle Aktualisierungen nach RS 2/2013 sind fett gedruckt!*

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,9354 <u>BKK</u> : 0,9356 <u>IKK</u> : 0,9356 <u>SVLFG-LKK</u> : 0,9354	0,9092
		IP/FU	0,9746	0,9459
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	0,8886	0,9870
		IP/FU	0,9364	0,9240
Rheinland- Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,9019	0,9914
		IP/FU	0,9300	0,9914
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u>: 0,9392 <u>BKK</u>: 0,9394 <u>IKK classic</u>: 0,9394 <u>IKK</u>: 0,9394 <u>LKK</u>: 0,8967 / ab 01.04.: 0,9156	1,0122
		IP/FU	<u>AOK</u>: 1,0450 <u>BKK</u>: 1,0465 <u>IKK</u>: 1,0450 <u>LKK</u>: 1,0500 / ab 01.04.: 1,0233	1,0122
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	0,9145	0,9145
		IP/FU	1,0236	1,0236
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK, IKK, LKK</u> : 0,9030 <u>BKK</u> : 0,9030	0,9594
		IP/FU	<u>AOK, IKK</u> : 0,9400 <u>BKK</u> : 0,9400 <u>LKK</u> : 0,9420	0,9962
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8447 <u>LKK</u> : 0,8810 <u>BKK VBU</u> : 0,8364 <u>alle and. BKK WOP-KK</u> : 0,8918 <u>IKK Brandenburg und Berlin und einstrahlende IKK</u> : 0,8767	0,8471
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9659 <u>LKK</u> : 0,9308 <u>BKK</u> : 0,9489 <u>IKK Brandenburg und Berlin und einstrahlende IKK</u> : 0,9565	0,9348
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,8601	0,9110
		IP/FU	0,8960	0,9404
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	0,9500	0,9750
		IP/FU	0,9937	0,9775

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2013 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8804 <u>BKK</u> : 0,8993 <u>IKK</u> : 0,8804	0,9465
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9320 <u>BKK</u> : 0,9496 <u>IKK</u> : 0,9513	0,9778
Schleswig- Holstein	36	KCH, PAR, KB	0,9500	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9637 <u>BKK</u> : 0,9772 <u>IKK</u> : 0,9756 <u>LKK</u> : 0,9756	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	0,9410	0,9463
		IP/FU	1,0000	1,0000
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8332 <u>BKK</u>: 0,8741 <u>IKK Nord</u> : 0,8568 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,8443	0,8952
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8783 <u>BKK</u>: 0,9094 <u>IKK Nord</u> : 0,8839 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,8485	0,8952
Sachsen- Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8154 <u>BKK</u> : 0,8857 <u>IKK gesund plus</u> : 0,8186 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,8186	0,8944
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,8677 <u>BKK</u> : 0,9356 <u>IKK gesund plus</u> : 0,8840 <u>einstrahlende IKK</u> : 0,9026	0,9799
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	0,8689	0,8689
		IP/FU	0,9030	0,9030
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 0,8469 <u>BKK</u>: 0,8857 <u>IKK</u> : 0,8426	0,8469
		IP/FU	<u>AOK</u> : 0,9513 <u>BKK</u>: 1,0149 <u>IKK</u> : 0,9030	0,9513

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum 27.03.2013 eingegangen sind, erstellt.

Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2013 (Ersatzkassen mit Wohnort außerhalb Land Brandenburg) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 2/2013 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handelskr.)	vdek Barmer GEK
Baden-Württemberg	02	KCH, PAR, KB	0,9092	0,9092	0,9092	0,9092	0,9092	0,9092
Reg.-Kz.: 67, 73, 78,80		IP/FU	0,9459	0,9459	0,9459	0,9459	0,9459	0,9459
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	0,8886	0,8886	0,8886	0,8886	0,8886	0,8886
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	0,9240	0,9346	0,9240	0,9240	0,9240	0,9240
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	0,9019	0,9019	0,9019	0,9019	0,9019	0,9019
Reg.-Kz.: 62-65		IP/FU	0,9300	0,9300	0,9300	0,9300	0,9300	0,9300
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	0,9700	0,9394	0,9747	0,9747	0,9747	0,9747
			ab 01.04.: 0,9156		ab 01.04.: 0,9156	ab 01.04.: 0,9156	ab 01.04.: 0,9156	ab 01.04.: 0,9156
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	1,0200	1,0450	1,0200	1,0200	1,0200	1,0200
			ab 01.04.: 1,0233		ab 01.04.: 1,0233	ab 01.04.: 1,0233	ab 01.04.: 1,0233	ab 01.04.: 1,0233
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	0,9145	0,9145	0,9145	0,9145	0,9145	0,9145
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	1,0236	1,0236	1,0236	1,0236	1,0236	1,0236
Hessen	20	KCH, PAR, KB	0,9425	0,9545	0,9594	0,9594	0,9594	0,9507
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	0,9797	0,9924	0,9961	0,9956	0,9962	0,9875
Berlin	30	KCH, PAR, KB	0,8531	0,8471	0,8471	0,8471	0,8471	0,8471
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	0,9368	0,9834	0,9348	0,9348	0,9348	0,9348
Bremen	31	KCH, PAR, KB	0,9110	0,9078	0,9054	0,9134	0,9122	0,9023
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	0,9404	0,9387	0,9359	0,9434	0,9428	0,9333
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500
Reg.-Kz.: 15		IP/FU	0,9775	0,9837	0,9724	0,9775	0,9775	0,9775
Saarland	35	KCH, PAR, KB	0,9443	0,9466	0,9465	0,9465	0,9465	0,9404
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	0,9762	0,9778	0,9778	0,9778	0,9778	0,9683
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500	0,9500
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	1,0077	1,0077	1,0077	1,0077	1,0077	0,9999
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	0,9598	0,9588	0,9654	0,9652	0,9655	0,9625
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	0,9851	0,9700	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
Mecklenb./Vorp.	52	KCH, PAR, KB	0,8900	0,9001	0,8932	0,9013	0,9894	0,8901
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	0,9044	0,8909	0,9010	0,9010	0,9010	0,9010
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	0,8944	0,8944	0,8944	0,8944	0,8944	0,8944
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	0,9799	0,9799	0,9799	0,9799	0,9799	0,9799
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	0,8689	0,8689	0,8689	0,8689	0,8689	0,8689
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	0,9030	0,9030	0,9030	0,9030	0,9030	0,9030
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	0,8469	0,8469	0,8469	0,8469	0,8469	0,8469
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	0,9513	0,9513	0,9513	0,9513	0,9513	0,9513

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum 27.03.2013 eingegangen sind, erstellt.

Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Disziplinarordnung
der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Land Brandenburg

**Ordnung zur Ausübung der Befugnisse gemäß § 81 Abs. 5 SGB V in Verbindung mit
der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg**

**in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
am 27.11.2004 beschlossenen und
vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg am 14.12.2004 genehmigten Fassung**

**(geändert durch Beschlüsse der VV vom 09.12.2005, 08.12.2007 und 11.05.2012,
jeweils genehmigt vom Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie am 09.01.2006, 28.01.2008 sowie 06.02.2013)**

§ 1
Geltungsbereich, Verletzung
vertragszahnärztlicher Pflichten

Ein Disziplinarverfahren kann gegen Mitglieder der KZV Land Brandenburg (im Folgenden KZVLB), angestellte Zahnärzte, die weniger als halbtags beschäftigt sind, Mitglieder von KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften, sofern sie nicht schon Mitglied der KZVLB sind und sich die KZVLB als Vertragszahnarztsitz im Sinne von § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt haben, sowie gegen Ermächtigte im Sinne von § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV eingeleitet werden, wenn sie ihre vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

§ 2
Disziplinarausschuss

- (1) Die Disziplinargewalt der KZVLB wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz und Recht unterworfenen Disziplinarausschuss der KZVLB ausgeübt.
- (2) Der Disziplinarausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Vertragszahnärzten als Mitglieder. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand der KZVLB nicht angehören.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden wie die fünf Stellvertreter von der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtsperiode der Organe der KZVLB gewählt.

- (4) Der Disziplinarausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (5) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses müssen ihre Obliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen; sie sind an Weisungen oder Empfehlungen nicht gebunden.
- (6) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind zur Verschwiegenheit auch nach dem Ausscheiden aus dem Disziplinarausschuss verpflichtet.

§ 3

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Hält der Disziplinarausschuss eine Verfehlung nach § 1 für erwiesen, so kann er folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro,
 - d) die Anordnung des Ruhens der Zulassung bzw. der Ermächtigung bis zu zwei Jahren.
- (2) Die Abstufung der Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Beweggründe für die Pflichtverletzung zu berücksichtigen. Frühere Verfehlungen des Zahnarztes können zur Beurteilung mit herangezogen werden, soweit sie nicht dem Maßnahmeverbot nach § 4 unterliegen.

§ 4

Verjährung

1. Der Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann nur gestellt werden, wenn seit dem Bekanntwerden der Pflichtverletzung nicht mehr als zwei Jahre oder seit der Pflichtverletzung selbst nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.
2. Bei Pflichtverletzungen, die strafbare Handlungen nach dem allgemeinen Strafrecht darstellen, verjährt die Verfolgung der Pflichtverletzung nicht eher als die Strafverfolgung.
3. Ist gegen den Zahnarzt wegen derselben Pflichtverletzung ein anderes Verfahren, insbesondere ein straf-, berufsrechtliches oder Zulassungsentziehungsverfahren, eingeleitet worden, kann das Disziplinarverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens ausgesetzt werden. Die Verjährung wird durch diese Verfahrensaussetzung gehemmt.

- (5) Ist gegen den Zahnarzt wegen desselben Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. Das ausgesetzte Verfahren soll unverzüglich, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, fortgesetzt werden.

§ 5

Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens

- (1) Der Vorstand der KZVLB kann die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen. Er kann diese Befugnis nicht übertragen. Er soll nach pflichtmäßigem Ermessen entscheiden und dabei alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen.
- (2) Ein Mitglied der KZVLB kann die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht, seine vertragszahnärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt zu haben, zu befreien.
- (3) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses unter Beifügung der Beweismittel einzureichen.
- (4) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses stellt im Fall von Absatz 1 dem Zahnarzt eine Abschrift des Antrages unverzüglich nach dem Eingang zu und bestimmt eine Frist, in der sich der Zahnarzt schriftlich äußern und Beweisanträge stellen kann.

§ 6

Aufklärung des Sachverhalts

- (1) Nach Ablauf der Erklärungsfrist (§ 5 Abs. 4) prüft der Vorsitzende des Disziplinarausschusses, ob ein hinreichender Verdacht einer Verfehlung vorliegt und ob alle für die Beurteilung des Einzelfalles erheblichen Tatsachen, insbesondere auch die den Zahnarzt entlastenden Umstände, genügend geklärt sind.
- (2) Offensichtlich unbegründete oder unzulässige Anträge auf Einleitung des Disziplinarverfahrens kann der Vorsitzende durch begründeten Bescheid zurückweisen. Gegen diese Entscheidung kann der Vorstand binnen eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Disziplinarausschusses beantragen.
- (3) Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Vorsitzende ein dem Disziplinarausschuss angehörendes Mitglied der KZVLB mit den Ermittlungen beauftragen.
- (4) Der Vorsitzende und das mit den Ermittlungen beauftragte Mitglied (vgl. Absatz 3) können das persönliche Erscheinen des betroffenen Zahnarztes anordnen, seine Vernehmung durchführen, Auskünfte einholen, Zeugen und Sachverständige anhören und die Vorlage von Gegenständen, die als Beweismittel für die Ermittlungen von Bedeutung sein können, durch den Zahnarzt anordnen.
- (5) Hält der Vorsitzende den Zweck der Ermittlungen für erreicht, hat er dem Zahnarzt und ggf. dem Rechtsbeistand sowie der KZVLB Gelegenheit zur Akteneinsicht und abschließenden Äußerung zu geben.

§ 7**Eröffnungsbeschluss**

- (1) Der Disziplinausschuss beschließt über die Eröffnung des Disziplinarverfahrens. Der Beschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Eröffnungsbeschluss muss die dem Zahnarzt zur Last gelegte Verfehlung unter Schilderung des Sachverhaltes enthalten und ist dem Zahnarzt sowie dem Vorstand der KZVLB zuzustellen.
- (3) Der Disziplinausschuss kann die Eröffnung des Disziplinarverfahrens durch Beschluss ablehnen. Ablehnungsgründe liegen insbesondere vor, wenn wegen der geringfügigkeit der vertragszahnärztlichen Pflichtverletzung die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht geboten ist oder unter Berücksichtigung der Ermittlungen kein hinreichender Verdacht einer Pflichtverletzung vorliegt.

§ 8**Vorbereitung der mündlichen Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor. Er sorgt für die Ladung des Zahnarztes, des Vorstandes der KZVLB und ggf. der Zeugen und Sachverständigen, die durch förmliche Zustellung zu erfolgen hat. Zwischen dem Zugang der Ladung an den Zahnarzt und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (2) In der Ladung ist der Zahnarzt darauf hinzuweisen, dass im Falle seines Nichterscheinens in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann und dass für das Verfahren die Disziplinanordnung der KZVLB Anwendung findet. Darüber hinaus hat der Hinweis zu erfolgen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

§ 9**Mündliche Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung, die nicht öffentlich ist. Er bestimmt den Gang der Verhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der gegen den Zahnarzt erhobene Vorwurf ist eingehend zu erörtern. Dem Zahnarzt ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu geben.
- (3) Ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand benannter Vertreter ist zu hören.

§ 10 **Entscheidung des Disziplinausschusses**

- (1) Der Disziplinausschuss entscheidet durch Beschluss nach geheimer Beratung aufgrund des Gesamtergebnisses der Untersuchung und der mündlichen Verhandlung in freier Beweiswürdigung. Er kann
 - a) eine Disziplinarmaßnahme nach § 3 verhängen,
 - b) den Zahnarzt freisprechen oder
 - c) das Verfahren einstellen.

- (2) Der Disziplinausschuss stellt das Verfahren ein, insbesondere wenn
 - a) die Mitgliedschaft des Zahnarztes zur KZVLB durch Tod endet,
 - b) der Zahnarzt dauerhaft geschäftsunfähig wird,
 - c) die Einleitung des Disziplinarverfahrens unzulässig war,
 - d) ein Maßnahmeverbot nach § 4 eingreift,
 - e) die Verfehlung oder das Verschulden geringfügig ist und die Folgen unbedeutend sind.

§ 11 **Ausfertigung der Entscheidung**

- (1) Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, mit Gründen sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und von den Mitgliedern des Disziplinausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Die Entscheidung ist dem Zahnarzt und dem Vorstand der KZVLB zuzustellen.

§ 12 **Niederschrift**

- (1) Es ist über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende hat die Niederschrift zu unterzeichnen.

- (2) Die Hinzuziehung eines Schriftführers ist zulässig. In diesem Fall hat auch er die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 13 **Akteneinsicht**

Der Zahnarzt oder sein Rechtsbeistand können Einsicht in die dem Disziplinausschuss vorliegenden Akten, beigezogenen Schriftstücke und Beweismittel bei der KZVLB nehmen und daraus Abschriften oder Ablichtungen fertigen, vgl. § 25 Abs. 5 SGB X.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Disziplinausschusses können der Zahnarzt und der Vorstand der KZVLB innerhalb eines Monats ab Zustellung der Entscheidung Klage beim Sozialgericht Potsdam erheben. Ein Vorverfahren findet gemäß § 81 Abs. 5 SGB V nicht statt.

§ 15 Kosten

- (1) Die Kosten sind die baren Auslagen und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der KZVLB und des Zahnarztes einschließlich der in der Untersuchung entstandenen Kosten.
- (2) Als Auslagen werden erhoben
 - Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren,
 - Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen,
 - Reisekosten und Entschädigungen der Mitglieder des Disziplinausschusses,
 - Reisekosten des Schriftführers,
 - Schreib- und Ablichtungsgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die nicht von Amts wegen erteilt werden.
- (3) Die Kosten des Verfahrens werden dem Zahnarzt auferlegt, wenn gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.
- (4) Wird das Verfahren nach § 10 Abs. 2 dieser Disziplinarordnung eingestellt, kann der Disziplinausschuss dem betroffenen Zahnarzt die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, soweit er sie durch sein Verhalten herbeigeführt hat.
- (5) Ergibt das Disziplinarverfahren, dass eine Pflichtverletzung des Zahnarztes nicht erwiesen ist, trägt die KZVLB die Kosten des Verfahrens, soweit nicht der Zahnarzt selbst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 5 Abs. 2 beantragt hat.
- (6) Rechtskräftige Geldbußen und Kosten können vom vertragszahnärztlichen Honorar oder von anderen Ansprüchen des Zahnarztes gegen die KZVLB einbehalten werden. Die Geldbußen fließen der KZVLB zu; der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Geldes.

§ 16 Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens kann vom betroffenen Zahnarzt beantragt werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, die der Zahnarzt in dem Verfahren nicht gekannt hat oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und die allein oder in Verbindung mit den früheren getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine für den betroffenen Zahnarzt günstigere Entscheidung herbeizuführen.

§ 17
Anwendbare Vorschriften

Für das Disziplinarverfahren finden insbesondere die Vorschriften des SGB X und des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sie nicht zu den Regelungen dieser Disziplinarordnung in Widerspruch stehen, Anwendung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung der KZVLB vom 7. Dezember 1991 außer Kraft.